

Baulicher Wärmeschutz Nachweis nach § 22 EWKG

Hinweis:

Diese Vorlage dient der Nachweisführung und ist der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin / dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.

Der Nachweis ist von der Eigentümerin / dem Eigentümer / einer bevollmächtigten Person auszufüllen und zu unterschreiben.

Anschrift des Gebäudes (für das der Nachweis geführt wird)		
Straße und Hausnummer	Postleitzahl	Ort

Hinweis:

Bitte zutreffende Angaben ankreuzen.

Die Pflicht nach § 16 Abs. 1 EWKG wird durch eine oder mehrere der nachfolgend aufgeführten energetischen Sanierungen erreicht.

1. ☐ Nach Sanierung/Dämmung der gesamten Gebäudeaußenwände wird ein Wärmedurchgangskoeffizient (U-Wert) von $\leq 0,20 \text{ W/m}^2\text{K}$ erreicht.
2. ☐ Kerndämmung der Außenwände mit einem Dämmstoff der Wärmeleitgruppe (WLG) ≤ 035 .
3. ☐ Nach Sanierung/Dämmung der gesamten Dachflächen bzw. der obersten Geschossdecke wird ein Wärmedurchgangskoeffizient (U-Wert) von $\leq 0,14 \text{ W/m}^2\text{K}$ erreicht.
4. ☐ Die gesamten Fenster im Gebäude wurden erneuert und erreichen einen U-Wert von $\leq 0,95 \text{ W/m}^2\text{K}$.
5. ☐ Der Nachweis des baulichen Wärmeschutzes wird durch eine energetische Bilanzierung nach DIN EN 18599 gemäß der Berechnungsmethodik des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) erfolgen. Eine Energieberaterin / ein Energieberater weist nach, dass die baulichen Maßnahmen den Primärenergiebedarf um mindestens 15 % reduzieren werden.

Die Maßnahme zum baulichen Wärmeschutz ist innerhalb eines Jahres nach Tausch der Wärmeerzeugungsanlage in Auftrag zu geben oder durchzuführen.

Hinweis:

Die entsprechenden Berechnungsunterlagen bzw. der Nachweis des U-Wertes liegen vor und können auf Verlangen vorgelegt werden. Die Unterlagen (auch Rechnungen) sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

Ort, Datum	Unterschrift der Eigentümerin / des Eigentümers / der bevollmächtigten Person	Ort, Datum	Unterschrift der bevollm. Bezirksschornsteinfegerin / des bevollm. Bezirksschornsteinfegers

Hinweis:

Ordnungswidrig handelt, wer der Pflicht nach § 16 Abs.1 EWKG in Verbindung mit § 17 und § 22 Abs.2 EWKG nicht innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der neuen Heizungsanlage nachkommt.